

GEMEINDE KLIPPHAUSEN

LANDSCHAFTSPLAN

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

**Auftraggeber:**

**Gemeinde Klipphausen**

Talstraße 3

01665 Klipphausen

Tel. 035204/217 0

Fax 035204/217 29

Internet: [www.klipphausen.de](http://www.klipphausen.de)

E-Mail: [gemeindeverwaltung@klipphausen.de](mailto:gemeindeverwaltung@klipphausen.de)



**Auftragnehmer:**

**Planungsbüro Schubert**

Architektur & Freiraum

Friedhofstraße 2

01454 Radeberg

Tel. 03528/4196 0

Fax 03528/4196 29

Internet: [www.pb-schubert.de](http://www.pb-schubert.de)

E-Mail: [info@pb-schubert.de](mailto:info@pb-schubert.de)



**INHALTSVERZEICHNIS**

1	EINLEITUNG .....	3
2	METHODIK .....	3
3	UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN SOWIE IHRE BERÜCKSICHTIGUNG BEI DER AUFSTELLUNG DES LANDSCHAFTSPLANS .....	3
4	ERWEITERUNG DER BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG UM DIE SCHUTZGÜTER MENSCH, KULTUR- UND SACHGÜTER.....	4
5	AUSWIRKUNGEN DER MAßNAHMEN DES LANDSCHAFTSPLANS AUF DIE SCHUTZGÜTER .....	4
5.1	Ermittlung der von der Planung betroffenen Schutzbelange.....	5
5.2	Steckbriefe der Maßnahmen sowie Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung .....	6
5.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sowie zur Überwachung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen .....	11
6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN .....	12
6.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	12
6.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung .....	12
6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	12
7	QUELLEN .....	13

## 1 Einleitung

Mit der europäischen Richtlinie 2001/42/EG die Umweltprüfung für alle Pläne und Programme vorgeschrieben, die in den Bereichen Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, die der Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 85/337/EWG unterliegen.

Die Umsetzung der Richtlinie in das bundesdeutsche Recht erfolgte über das Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und über das Baugesetzbuch.

In Sachsen ist nach Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsUVPG die Landschaftsplanung nach §§ 5 und 6 SächsNatSchG einer obligatorischen SUP zu unterziehen.

Mit der SUP soll ein hohes Umweltschutzniveau sichergestellt werden indem erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden und das Ergebnis im Prozess der Erarbeitung und bei der Entscheidung über den Plan berücksichtigt wird.

## 2 Methodik

Grundsätzlich orientieren sich die Ziele und Maßnahmen der Landschaftsplanung an einer Verbesserung des Umweltzustandes und wurden hauptsächlich aus den Vorgaben übergeordneter Fachplanungen, wie Landesentwicklungsplan und Regionalplan abgeleitet.

Im Rahmen der SUP zu prüfen sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans und „vernünftiger Alternativen“ (Anhang I der EU-RL) auf die Schutzgüter Arten/Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie auf Kultur- und Sachgüter und auf den Menschen sowie der Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.

Maßnahmen des Landschaftsplans wurden hier nur dann geprüft, wenn sie nicht bereits im Rahmen übergeordneter Planungen Gegenstand einer Umweltprüfung waren. Dies ist notwendig, da ggf. konkurrierende Zielstellungen innerhalb der Schutzgüter oder gegenüber den zusätzlichen Belangen der Schutzgüter der Umweltprüfung gemäß UVPG zu Konflikten führen können.

Ließen sich negative Umweltwirkungen eines Wirkungsbezuges nicht mit der nötigen Sicherheit ausschließen oder als unerheblich definieren, so wurden die Wirkfaktoren einer vertiefenden Prüfung unterzogen.

Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen nach § 6 SächsNatSchG sind die Darstellungen nach § 4 Abs. 1 SächsNatSchG gemäß § 9 Abs. 3 SächsUVPG um

1. die in § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsUVPG genannten Schutzgüter,
2. eine Darstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie diese Prüfung durchgeführt wurde, und
3. eine Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

zu erweitern, um den Anforderungen des § 14g UVPG zu entsprechen.

## 3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Landschaftsplans

Bei den im Landschaftsplan entwickelten Maßnahmen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese aus den Vorgaben des Regionalplans und des Landesentwicklungsplans LEP 2013 abgeleitet wurden. Eine Zuordnung der Maßnahmen und Entwicklungsziele zu den Zielvorgaben des Regionalplans ist dem Kapitel 4.1.3 Regionalisiertes Zielkonzept des Landschaftsplans zu entnehmen.

## 4 Erweiterung der Bestandsaufnahme und Bewertung um die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter

Um eine Umweltprüfung des Landschaftsplans durchführen zu können und eine vollständig nutzbare Informationsbasis zur Bauleitplanung sein zu können, sollen gemäß § 9 Abs. 3 SächsUVPG die Darstellungen gemäß § 4 Abs. 1 SächsNatSchG um die Schutzgüter Mensch und Kultur- und Sachgüter erweitert werden. Dabei soll sich die Darstellung auf die zu den Schutzgütern bereits vorliegenden Daten beschränken.

Da gemäß § 9 Abs. 3 SächsUVPG die Strategische Umweltprüfung für Landschaftspläne mit der Strategischen Umweltprüfung für diejenigen räumlich entsprechenden Pläne nach den § 5 verbunden werden soll, die im zeitlichen Zusammenhang mit einem Landschaftsplan aufgestellt werden, wird an dieser Stelle auf die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes zu den Schutzgütern Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern auf den Umweltbericht zum FNP, Punkt 2.1 verwiesen.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaftsbild erfolgte im Landschaftsplan selbst.

Ziel der Umweltprüfung ist grundsätzlich der Erhalt der bestehenden Werte, etwa die Erreichbarkeit und Erlebniswirksamkeit von Erholungsflächen oder der Erhalt archäologischer Denkmäler. Die Darstellung von Entwicklungszielen und -maßnahmen erfolgt nicht, da hierzu kein gesetzlicher Auftrag besteht.

## 5 Auswirkungen der Maßnahmen des Landschaftsplans auf die Schutzgüter

Darzustellen sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (vgl. § 2 (1) bzw. § 9 (3) SächsUVPG).

Inhalte des Landschaftsplans, die aus anderen Fachplanungen nachrichtlich übernommen werden (z.B. Aufforstungsflächen der forstfachlichen Standortplanung des Staatsbetriebs Sachsenforst) werden nicht erneut geprüft, da sich inhaltlich keine Veränderung / Vertiefung der planerischen Aussagen ergeben hat.

### Prüfgruppe A

Als mögliche Eingriffe und Beeinträchtigungen, die vom Landschaftsplan ausgehen könnten, kommen die Maßnahmen des Integrierten Entwicklungskonzeptes in Frage.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes werden die Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter geprüft. In Steckbriefen werden die Umweltmerkmale der betroffenen Bereiche kurz zusammengefasst und die Auswirkungen beschrieben. Die Werte, Funktionen und Potenziale der Maßnahmen wurden hinsichtlich ihrer speziellen Eigenschaften / Ausprägungen ausgewertet.

Im Anschluss an die Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt die zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit der geplanten Maßnahmen. Die Einschätzung der Maßnahmen wurde wie folgt gegliedert:

I	Planung im Ergebnis der Umweltprüfung vertretbar	Keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter mit besonderen Funktionen, Qualitäten und Potenzialen zu erwarten.
II	Planung im Ergebnis der Umweltprüfung mit Einschränkungen / Auflagen vertretbar	Erhebliche Umweltauswirkungen können entstehen, diese sind jedoch durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar.
III	Planung im Ergebnis der Umweltprüfung nicht vertretbar, Verkleinerung, Nutzungsverzicht oder Standortalternative erforderlich	Es entstehen erhebliche Umweltauswirkungen, die nicht ausgleichbar sind, gesetzlicher Schutzstatus/Verbindlichkeit betroffen.

Ziel der Bewertung war die Erfassung der Bedeutung der Maßnahmen für die Umweltschutzgüter und Ihrer Empfindlichkeit. Besondere Qualitäten eines Schutzgutes ergeben sich z.B. aus dem Vorhandensein besonderer Bodenverhältnisse oder hochwertiger Biotopstrukturen.

**Prüfgruppe B**

Von einer vertieften Einzelbetrachtung der von einer Darstellung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen wird abgesehen, wenn Maßnahmen eindeutig schutzguterunterstützend wirken und andere Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden.

**5.1 Ermittlung der von der Planung betroffenen Schutzbelange**

An dieser Stelle werden zunächst die relevanten Wirkfaktoren der Maßnahmen (Prüfgruppe A) auf die einzelnen Schutzgutfunktionen dargestellt und damit deren mögliche Betroffenheit pauschal ermittelt.

Betrachtet werden folgende Schutzbelange:

Me 1	Schutzgut Menschen, Lärm- und / oder Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich
Me 2	Schutzgut Menschen, Hochwassergefährdung im Siedlungsbereich
TP 1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt- Biototypen und Lebensräume
TP 2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt- Geschützte Arten
TP 3	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt- Biotopverbund
TP 4	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt- Nationale Schutzkategorien (inkl. § 30 -Biotope)
TP 5	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt- FFH- / SPA-Gebiete
Bo 1	Schutzgut Boden – Natürliche Bodenfunktionen
Bo 2	Schutzgut Boden – Archivfunktion
Wa1	Schutzgut Wasser – Grundwasserneubildungsfunktion
Wa 2	Schutzgut Wasser – Strukturgüte der Fließgewässer / Gewässerqualität
Wa 3	Schutzgut Wasser – Retentionsfunktion
KL 1	Schutzgut Klima, Luft – Immissionsschutzfunktion
KL 2	Schutzgut Klima, Luft – bioklimatische Ausgleichsfunktion
La 1	Schutzgut Landschaft – Landschaftsbild
La 2	Schutzgut Landschaft – Erholungseignung
KS 1	Schutzgut Kultur- und Sachgüter – bauliche Kultur- und Sachgüter
KS 2	Schutzgut Kultur- und Sachgüter – landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmalbereiche, typische Elemente der Kulturlandschaft

Wirkfaktoren	Schutzgüter																	
	Menschen (M)		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (TPBV)					Boden (B)		Wasser (W)			Klima, Luft (KL)		Landschaftsbild (L)		Kultur- u. Sachgüter (KS)	
	Me1	Me2	TP1	TP2	TP3	TP4	TP5	Bo1	Bo2	Wa1	Wa2	Wa3	KL1	KL2	La1	La2	KS1	KS2
WF 1 - Direkter Flächenentzug/ Lebensraumzug		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	
WF 2 - Veränderung der Habitatstruktur / Nutzungsänderung			x	x	x	x	x						x	x				x
WF 3 - Veränderung abiotischer Standortfaktoren			x					x	x	x	x	x						
WF 4 - Visuelle Beeinträchtigungen															x	x		x

## 5.2 Steckbriefe der Maßnahmen sowie Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Im Folgenden werden für die geplanten Maßnahmen die Grundlagen und Bewertungen schutzgutbezogen innerhalb von Gebietssteckbriefen tabellarisch zusammengestellt. Die Abkürzungen V/M/A/E beziehen sich auf die Möglichkeit der Vermeidung/Minimierung/Ausgleich/Ersatz der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigung durch die Planung.

Tabelle 1: Ermittlung der Prüfgruppe

Nr.	Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Plangebiet	Prüfgruppe	Begründung
<b>EZ1</b>	Freihaltung wertvoller Freiräume von baulicher Entwicklung	B	Entwicklungsziel hat keine Auswirkungen / wirkt positiv auf die Schutzgüter M, TPBV, B, W, KL, L, KS
<b>EZ2</b>	Förderung der Vernetzung von Biotopen, Entwicklung des Biotopverbundes	A	- möglicher Verlust von Grünland als kulturwirtschaftlich wertvolles Element - Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft
<b>EZ3</b>	Erhaltung und Erhöhung des Anteils wertvoller Biotoptypen und besonderer Lebensräume	B	Entwicklungsziel wirkt positiv auf die Schutzgüter TPBV, B, W, L, KS und hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter M, KL.
<b>EZ4</b>	Vermeidung der Beeinträchtigung geschützter Tierarten/ Artenschutzmaßnahmen	A	- Entfernung der Ufervegetation für den Kammolch verursacht evtl. Konflikt mit Schutzgut TPBV - Belassen von Biberstauen verursacht evtl. Konflikt mit Hochwasserschutz Für andere aufgeführte Arten keine Auswirkungen weil erhaltende oder ausschließlich verbessernde Maßnahmen
<b>EZ5</b>	Ausrichtung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an der Triebisch und der Wilden Sau an den Zielen des Hochwasserschutzes	B	Entwicklungsziel hat keine Auswirkungen / wirkt positiv auf die Schutzgüter M, TPBV, B, W, KL, L, KS
<b>EZ6</b>	Naturnahe Entwicklung von Waldflächen; Entwicklung gestufter und strukturreicher Waldränder vor allem an den Waldflächen, die an Landwirtschaftsflächen angrenzen.	B	Entwicklungsziel hat keine Auswirkungen / wirkt positiv auf die Schutzgüter M, TPBV, B, W, KL, L, KS Die Umweltauswirkungen wurden bereits auf einer früheren Planungsebene ermittelt. Hier nur nachrichtliche Übernahme
<b>EZ7</b>	Dauerhafte Minderung der Intensität der Nutzung und Bewirtschaftung auf Agrarflächen	B	Entwicklungsziel wirkt positiv auf die Schutzgüter TPBV, B, W, L, KS und hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter M, KL.
<b>EZ8</b>	Naturnahe und landschaftsgerechte Gestaltung von Gewässerausbaumaßnahmen, Erhalt und Entwicklung naturnaher Ufergehölze	B	Entwicklungsziel hat keine Auswirkungen / wirkt positiv auf die Schutzgüter M, TPBV, B, W, KL, L, KS
<b>EZ9</b>	Vermeidung der Kontamination des Bodens, des Grundwassers und der Gewässer	B	Entwicklungsziel hat keine Auswirkungen / wirkt positiv auf die Schutzgüter M, TPBV, B, W, KL, L, KS
<b>EZ10</b>	Vermeidung von Hochwasserrisiken, Verbesserung der Abflussregulation und des Retentionsvermögens des Bodens und der Oberflächengewässer	A	möglicher Konflikt mit dem Artenschutz, Schutzgut TPBV
<b>EZ11</b>	Vermeidung von Bodenerosion	B	Entwicklungsziel wirkt positiv auf die Schutzgüter M, TPBV, B, W, L, KS und hat keine Auswirkungen

Nr.	Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Plangebiet	Prüfgruppe	Begründung
			gen auf das Schutzgut KL
<b>EZ12</b>	Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen durch belastete Aueböden	B	Entwicklungsziel wirkt positiv auf die Schutzgüter M, TPBV, B, W und hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter KL, L, KS
<b>EZ13</b>	Vermeidung von Neuversiegelung des Bodens	B	Entwicklungsziel wirkt positiv auf die Schutzgüter M, TPBV, B, W, KL, L, KS
<b>EZ14</b>	Entsiegelung von Flächen	B	Entwicklungsziel wirkt positiv auf die Schutzgüter M, TPBV, B, W, KL, L und hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut KS
<b>EZ15</b>	Erhaltung und Steigerung der Grundwasserneubildung	B	Entwicklungsziel wirkt positiv auf die Schutzgüter W und M und hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter TPBV, B, KL, L, KS
<b>EZ16</b>	Fließgewässersanierung, Erhaltung und Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer	B	Entwicklungsziel wirkt positiv auf die Schutzgüter M, W, B, TPBV, L und hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter KL, KS
<b>EZ17</b>	Freihaltung von Frisch- und Kaltluftabflussbahnen, Förderung des Luftmassenaustausches	B	Entwicklungsziel wirkt positiv auf das Schutzgut KL und M und hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter B, W, TPBV, L, KS
<b>EZ18</b>	Erhaltung und Entwicklung von siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereichen	B	Entwicklungsziel wirkt positiv auf die Schutzgüter M, W, B, KL, TPBV, L und hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut KS
<b>EZ19</b>	Erhaltung des Erholungswertes der Landschaft, Sicherung und Pflege reizvoller landschaftlicher Besonderheiten, Schaffung harmonischer Übergänge zwischen Siedlung und Landschaft	B	Entwicklungsziel wirkt positiv auf die Schutzgüter M, KL, TPBV, L, KS und hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter W und B.
<b>EZ20</b>	Verbesserung der Erholungsinfrastruktur	B	Entwicklungsziel wirkt positiv auf die Schutzgüter M, TPBV, L, KS und hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter W, KL und B.
<b>EZ21</b>	Erhaltung und ggf. Wiederherstellung typischer Elemente der Kulturlandschaft, Einbindung dieser in die touristische Nutzung	A	Erholungsnutzung verursacht evtl. Konflikt mit Schutzgut TPBV

EZ 2: Förderung der Vernetzung von Biotopen, Entwicklung des Biotopverbundes				
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbe-lange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	WF 3: Erhöhung des Gehölzanteils in der freien Landschaft, Windbremsung, Beschattung	keine	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 2: Vernetzte Biotope ermöglichen Wanderungen der Arten	keine	--	--
Boden	WF 3: Schutz vor Bodenerosion durch Flächenextensivierung	keine	--	--
Wasser	WF 3: Schutz vor Schadstoffeintrag durch Flächenextensivierung	keine	--	--
Klima/Luft	WF 2, WF 3: Verbesserung durch Erhöhung des Gehölzanteils in der freien Landschaft/ Aufforstungen wirken als Frischluftentstehungsgebiete	keine, wenn Vermeidung der Bepflanzung von Kaltluftabflussbahnen	KL 2	ja
Landschaft	WF 2: Erhöhung des Gehölzanteils in der freien Landschaft	keine	--	--
Kultur- und Sachgüter	WF2: Flächenextensivierung	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Maßnahme wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Wenn keine abriegelnde Bepflanzung erfolgt, sind diese jedoch vermeidbar.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten. Bestehende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Erholung bleiben bestehen.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung der Beeinträchtigungen				
Klima/Luft	Vermeidung von Pflanzungen in klimatisch wirksamen Abflussbahnen.			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Biotopvernetzung stellt ein zentrales Ziel (§ 21 BNatSchG) des Landschaftsplans dar. Das Ziel kommt mehreren Schutzgütern zugute.			



EZ 4: Vermeidung der Beeinträchtigung geschützter Tierarten/ Artenschutzmaßnahmen Zielarten: Biber, Kammmolch				
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbe- lange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	WF 2: Verbesserung der Gewässergüteklasse, Erhalt und Schaffung von Lebensräumen, Belassen von Biberstauen	keine, weil Vereinbarkeit mit Hochwasserschutz gemäß Z 7.1.4 des Regionalplans zwingend	--	--
Arten und Biotop, biologische Vielfalt	WF 2, WF 3: Entfernung von Ufervegetation für verbesserte Besonnung (Kammolch)	keine, wenn Beeinträchtigung von Gewässerbegleitenden Habitaten (z.B. Bruthabitate) vermieden wird	TP 1	ja
	WF 1: Sicherung ausreichender Wasserstand im Sommer durch Entschlammung/ Gewässervertiefung (Kammolch)	keine, wenn Beeinträchtigung am Gewässergrund lebender Arten vermieden wird	TP 2	ja
Boden	Entsiegelung durch Rückbau von Querbauwerken in Gewässern	keine	--	--
Wasser	WF 2: Belassen von Biberstauen	keine, weil Vereinbarkeit mit Hochwasserschutz gemäß Z 7.1.4 des Regionalplans zwingend	--	--
Klima/Luft	WF 1, WF 2, WF 3: Verbesserung der Gewässergüteklasse, Erhalt und Schaffung von Lebensräumen, Entschlammung/ Gewässervertiefung	keine	--	--
Landschaft	WF 1, WF 2, WF 3: Verbesserung der Gewässergüteklasse, Erhalt und Schaffung von Lebensräumen, Belassen von Biberstauen, Entschlammung/ Gewässervertiefung	keine	--	--
Kultur- und Sachgüter	WF 1, WF 2, WF 3: Verbesserung der Gewässergüteklasse, Erhalt und Schaffung von Lebensräumen, Belassen von Biberstauen, Entschlammung/ Gewässervertiefung	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Maßnahme wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Beachtung der Vereinbarkeit mit dem Hochwasserschutz und des Artenschutzrechtes sind diese jedoch vermeidbar.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten. Bestehende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bleiben bestehen.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung der Beeinträchtigungen				
Arten und Biotop, biologische Vielfalt	Die Zielarten, für die Artenschutzmaßnahmen durchgeführt werden, sind im Einzelfall und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Bei geplanten Eingriffen sind detaillierte Untersuchungen zur Auswirkung des Eingriffes auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erbringen. Eine konkrete Einzelfallprüfung ist für das jeweilige Vorhaben zu erbringen.			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Das Ziel kann nur durch Umsetzung der Maßnahme erreicht werden. Negative Auswirkungen können bei sorgfältiger Planung vermieden werden.			

EZ 10: Vermeidung von Hochwasserrisiken, Verbesserung der Abflussregulation und des Retentionsvermögens des Bodens und der Oberflächengewässer				
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbe-lange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	WF 2, WF 3: Gewässeröffnung, Beschattung, Anlegen von Pufferzonen, Umwandlung von Acker in Dauergrünland, Waldumbau, Wiedervernässung von Nassbereichen/ Altarmen Minimierung der Flächenversiegelung	keine	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1: Entschlammung/ Entkrautung der Stillgewässer WF 2, WF 3: Gewässeröffnung, Beschattung, Anlegen von Pufferzonen, Umwandlung von Acker in Dauergrünland, Waldumbau, Wiedervernässung von Nassbereichen/ Altarmen	keine, wenn Beeinträchtigungen von am Gewässergrund oder am Gewässer lebender Arten vermieden werden.	TP 2	ja
Boden	WF 3: Minimierung der Flächenversiegelung, Wiedervernässung von Nassbereichen/ Altarmen	keine	--	--
Wasser	WF 2, WF 3: Gewässeröffnung, Wiedervernässung von Nassbereichen/ Altarmen	keine	--	--
Klima/Luft	WF 3: Waldumbau, Gewässeröffnung, Wiedervernässung von Nassbereichen/ Altarmen	keine	--	--
Landschaft	WF 2, WF 3: Gewässeröffnung, Beschattung, Anlegen von Pufferzonen, Umwandlung von Acker in Dauergrünland, Waldumbau, Wiedervernässung von Nassbereichen/ Altarmen Minimierung der Flächenversiegelung	keine	--	--
Kultur- und Sachgüter	WF 2, WF 3: Gewässeröffnung, Beschattung, Anlegen von Pufferzonen, Umwandlung von Acker in Dauergrünland, Waldumbau, Wiedervernässung von Nassbereichen/ Altarmen	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Maßnahme wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung sind diese jedoch vermeidbar oder ggf. ausgleichbar. Sofern sich in den Flussauen die Belange von Natur und Landschaft mit den Belangen Hochwasserschutz überlagern, sind sind Maßnahmen so zu gestalten, dass sie sich mit den Zielen des Hochwasserschutzes vereinbaren und diese unterstützen.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten. Bestehende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser und Boden bleiben bestehen.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung der Beeinträchtigungen				
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Bei geplanten Eingriffen sind detaillierte Untersuchungen zur Auswirkung des Eingriffes auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erbringen. Erhebliche Auswirkungen sind durch Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung) zu vermeiden. Die Vorgaben des Artenschutzrechtes sind zu beachten.			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Die Maßnahme ist aus dem Regionalplan abgeleitet. Negative Auswirkungen sind durch sorgfältige Planung zu vermeiden oder auszugleichen.			

EZ 21: Erhaltung und ggf. Wiederherstellung typischer Elemente der Kulturlandschaft, Einbindung dieser in die touristische Nutzung				
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung				
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Schutzbe-lange	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	WF 2: Nutzungsänderung	keine	--	--
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 2: Nutzungsänderung	keine, wenn Beeinträchtigungen von geschützter Arten (besonders im Bereich der Auen, historischen Gebäuden) ausgeschlossen werden	TP 2	ja
Boden	WF 2: Nutzungsänderung	keine	--	--
Wasser	WF 2: Nutzungsänderung	keine		
Klima/Luft	WF 2: Nutzungsänderung	keine	--	--
Landschaft	WF 2: Nutzungsänderung	keine	--	--
Kultur- und Sachgüter	WF 2: Nutzungsänderung	keine	--	--
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Maßnahme wurde auch unter Beachtung der Verträglichkeit mit den Natura 2000 - Gebieten festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Bei Umsetzung der Planung sind diese jedoch vermeidbar.			
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung				
	Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten. Bestehende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholung bleiben bestehen.			
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung der Beeinträchtigungen				
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Bei geplanten Eingriffen sind detaillierte Untersuchungen zur Auswirkung des Eingriffes auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erbringen (z.B. Fledermaushabitate auf Dachböden historischer Gebäude). In einer konkreten Einzelfallprüfung kann eine Beeinträchtigung von Arten durch Vorhaben ausgeschlossen werden.			
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)				
	Die Maßnahme ist aus dem Regionalplan abgeleitet. Negative Auswirkungen können bei sorgfältiger Planung vermieden werden.			

### 5.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sowie zur Überwachung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

In Kapitel 4.2 wurden im Zusammenhang mit den zu erwartenden Umweltauswirkungen der einzelnen Maßnahmen einzelne Maßnahmen zu Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen vorgeschlagen.

- Artenschutzrechtliche (Vermeidungs-)Maßnahmen
- Wahl von Biotopverbundelementen ohne kaltflussabriegelnde Wirkung

## 6 Zusätzliche Angaben

### 6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die umweltbezogenen Informationen für die Beurteilung der einzelnen Maßnahmen entstammen folgenden Quellen:

Landschaftsplan der Gemeinde Klipphausen Vorläufige Fassung Juni 2015

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Karten und GIS-Daten zu den Fachthemen Geologie, Boden, Natur, biologische Vielfalt.

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal-Osterzgebirge: Regionalplan 2009; Umweltbericht zum Regionalplan 2009.

Die verwendete Methodik bei der Umweltprüfung ist Kapitel 2 zu entnehmen. Bei der Zusammenstellung der diesbezüglichen Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, da die Angaben vollständig den o.g. Quellen bzw. entnommen werden konnten.

### 6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Durch die Umweltüberwachung sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um diese durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Entsprechend den Vorgaben des § 9 (3) SächsUVPG müssen die Gemeinden überwachen, ob und inwieweit unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten. Dies dient der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen.

Wie im Kapitel 5.2 beschrieben, können nach eingehender Prüfung, von den Maßnahmen des Landschaftsplans ausgehende erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, ggf. unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen.

Generell zu beachten sind artenschutzrechtliche Tatbestände im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen.

Besonderes Augenmerk ist auf die Hochwasserproblematik zu richten. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Vorranggebieten Hochwasserschutz (gemäß Ausweisung Regionalplan) sind so zu gestalten, dass sie sich mit den Zielen des Hochwasserschutzes vereinbaren und diese unterstützen.

### 6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Landschaftsplan der Gemeinde Klipphausen war einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen und dementsprechend ein Umweltbericht zu erstellen. Im Mittelpunkt des vorliegenden Umweltberichtes stehen die Prüfung potenzieller, erheblicher Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter, ggf. die Benennung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der Alternativen.

Im Ergebnisse der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass durch die geplanten Maßnahmen des Landschaftsplans unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung zur Umsetzung der Maßnahmen festzulegenden Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter sowie der Erhaltungsziele der Natura 2000 - Gebiete zu erwarten sind.

## 7 Quellen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 235)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010, 94), Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 25.7.2013 I 2749

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007, SächsGVBl. S. 349, zuletzt geändert am 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 554)

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge: Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge, 2009.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: SYNERGIS: Karten und GIS-Daten zu den Fachthemen Geologie, Boden, Natur, biologische Vielfalt.